

Konzertvertrag

zwischen Jürgen „Jay“ Schreiber
 Kästrich 12 a
 55 116 Mainz
 06131 - 57 29 68
 0151 - 17 27 86 00

nachstehend kurz „Künstler“ genannt

und _____

nachstehend kurz „Veranstalter“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden konzertmässigen Auftritt:

Datum: _____

Veranstaltungsort: _____

Veranstaltungsbeginn: _____

Auftrittsdauer: _____

Spieldauer: _____

§ 2 Entgelt und Kosten

Der Veranstalter zahlt an den Künstler für den in § 1 genannten Auftritt:

eine Netto - Festgage von Euro _____ zzgl. 7% Mwst. Euro _____ insgesamt Euro _____ .

Die Gage wird sofort nach Beendigung des Auftritts an den Künstler in bar (kein Barscheck) ausgezahlt.

Die Gema- und KSK- Gebühren trägt der Veranstalter.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter stellt dem Künstler eine fertige Spielstätte zur Verfügung.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Auftritts und der Proben/ Soundcheck keine Ton-, Film- oder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch, ohne die Genehmigung des Künstlers gemacht werden.

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während der Dauer des Aufenthalts des Künstlers am Veranstaltungsort.

Der Veranstalter stellt dem Künstler, seiner Begleitgruppe und Crew Getränke und Catering in angemessenen Umfang zur Verfügung.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Veranstalters, so zahlt der Veranstalter das vereinbarte Honorar in voller Höhe.

§ 4 Pflichten und Rechte des Künstlers

Der Künstler sichert am Veranstaltungstag pünktliches Erscheinen zu.

Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisung des Veranstalters oder dessen Beauftragten.

Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, so ist der Künstler zur Zahlung eines Schadenersatzes, max. bis zur Gagenhöhe, verpflichtet.

Bei Nichterscheinen des Künstlers aufgrund nachweislicher gesundheitlicher Beschwerden (Attest) muss der Künstler keine Schadenersatzzahlungen leisten.

§ 5 Rechts- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für den Künstler zuständige Amtsgericht.
Deutsches Recht findet Anwendung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsveränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Durch diesen Vertrag wird zwischen beiden Parteien weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Datum/Ort/Unterschrift des Veranstalters

Datum/Ort/Unterschrift des Künstlers